Wissensarchiv Allianz:

Der Fall „Attac“

Die folgenden Informationen stammen aus dem Wissensarchiv der Allianz Rechtssicherheit und wurden vom ehemaligen Vorstand Stefan Diefenbach-Trommer zusammengestellt. Diese Informationen werden nicht fortlaufend aktualisiert. Die Darstellung erfolgt in chronologischer Reihenfolge – beginnend mit den neuesten Einträgen.

Stand der Gemeinnützigkeit von Attac

Veröffentlicht von Stefan Diefenbach-Trommer

Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ stellt vor allem Forderungen an die Politik, aber begleitet auch seit Beginn den Rechtsstreit um die Gemeinnützigkeit von Attac. Dieses Verfahren zeigt die Probleme des geltenden Rechts auf und hat Auswirkungen auf die politische Debatte. Deshalb finden Sie hier Informationen zum aktuellen Stand.

Im Fall Attac gab es Anfang 2021 nach sieben Jahren Rechtsstreit eine vorerst endgültige Entscheidung über die Gemeinnützigkeit des Trägervereins. Bis dahin war der Status von Attac offen. Die Gemeinnützigkeit war nicht rechtskräftig aberkannt, aber auch nicht positiv beschieden. Der Bundesfinanzhof hat 2021 die Revision von Attac zurückgewiesen. Damit ist der Rechtsweg gegen den aberkennenden Bescheid des Finanzamtes vom April 2014 (für die Jahre 2010 bis 2012) ausgeschöpft. Attac hat dagegen Verfassungsbeschwerde

eingelegt, die nach wie vor verhandelt werden muss. Ein Starttermin hierfür ist bisher nicht bekannt.

Am 14. April 2024 jährt sich der Rechtsstreit von Attac um seine Gemeinnützigkeit zum zehnten Mal. Das globalisierungskritische Netzwerk agiere zu politisch, begründete das Finanzamt Frankfurt seinen Bescheid vom 14. April 2014. Insbesondere der Einsatz für eine Regulierung der Finanzmärkte, eine Finanztransaktionssteuer oder eine Vermögensabgabe seien nicht gemeinnützig, hieß es vor zehn Jahren.

Im Zuge dessen veranstaltet Attac einige Tage vorher eine Pressekonferenz, in der auf den Rechtsstreit und die Bedeutung des Falls für viele andere zivilgesellschaftliche Vereine seitdem geblickt wird. Wann das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die noch offene Verfassungsbeschwerde verhandelt und entscheidet, ist noch offen.

Akteneinsicht zeigt, dass Bundesfinanzministerium Verfahren betrieb (Dezember 2022)

Dass das Bundesfinanzministerium den Fall Attac mit betrieb, hat Attac durch die Einsicht in Akten nachgewiesen. Erst am Dienstag, 12. Dezember 2022, hat Attac vor dem Verwaltungsgericht Berlin das Recht auf weitere Akteneinsicht erstritten. Das Ministerium ist gegen die Entscheidung in die nächste Instanz gegangen.

- Attac-Pressemitteilung zum Streit um Akteneinsicht

Ende Februar 2021: Verfassungsbeschwerde eingelegt

Gegen das letztinstanzliche Urteil des BFH hat Attac Ende Februar 2021 Verfassungsbeschwerde eingereicht. Die wird beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen 1 BvR 697/21 geführt. Das globalisierungskritische Netzwerk sieht sich in seinen Grundrechten verletzt, insbesondere in der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 des Grundgesetzes) in Verbindung mit der Meinungsfreiheit (Artikel 5) sowie dem Gleichheitssatz (Artikel 3) und dem Demokratieprinzip (Artikel 20). In der Klageschrift betont Attac, welche wichtige Rolle das Grundgesetz zivilgesellchaftlichen Organisationen neben politischen Parteien im Prozess der Willensbildung gibt. Wann das Bundesverfassungsgericht entscheidet und der Fall in Karlsruhe verhandelt wird, ist im Frühling 2024 noch offen.

Abweisung Revision BFH vom 10. Dezember 2020

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 28. Januar 2021 seinen Beschluss veröffentlicht, die Revision gegen das Urteil des Finanzgerichts abzulehnen. Attac hat daraufhin seine Ankündigung bekräftigt, Verfassungsbeschwerde einzulegen. Dazu sind regulär vier Wochen Zeit. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung sein vorheriges Urteil bekräftigt, aber kaum zusätzlich erläutert. Er weist lediglich – wohl auch in Reaktion auf ein Gutachten des Jura-Professors Sebastian Unger – darauf hin, dass gemeinnützige Körperschaften „unter Inanspruchnahme der steuerrechtlichen Förderung der Gemeinnützigkeit auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung nur Einfluss nehmen kann, wenn dies der Verfolgung eines der in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke dient".

- Beschluss des BFH vom 10. Dezember 2020, Aktenzeichen V R 14/20.
- Pressemitteilung von Attac
- Pressemitteilung des BFH

Urteil Finanzgericht vom 26. Februar 2020

Das Hessische Finanzgericht hat am 26. Februar 2020 die Klage von Attac auf Gemeinnützigkeit abgewiesen, da es der vorherigen Revisionsentscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) mit einer sehr engen Auslegung politischer Bildung folgen musste. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte Anfang 2019 nicht über die Gemeinnützigkeit von Attac entschieden, sondern grundsätzliche Auslegungen vorgegeben, auf dessen Basis das Finanzgericht neu ermitteln und entscheiden musste. Das Gericht hat dabei dieses Revisionsurteil kritisiert und erneute Revision zugelassen – die Revision beim Bundesfinanzhof hat Attac mittlerweile eingelegt. Mit einer Entscheidung ist frühestens 2021 zu rechnen. Attac hat angekündigt, Verfassungsbeschwerde einzulegen, sollte es im Revisionsverfahren verlieren.

- Hier das aktuelle Urteil des Hessischen Finanzgerichts (Az. 4 K 179/16)
- Pressemitteilung des Finanzgerichts zum Urteil vom 26. Februar 2020
- Pressemitteilung von Attac vom 8. Juni 2020 zur eingelegten Revision inklusive Revisionsbegründung

Entscheidung Bundesfinanzhof vom 10. Januar 2019

Der Bundesfinanzhof hatte am 26. Februar 2019 während seiner Jahrespressekonferenz mitgeteilt, dass er bereits am 10. Januar der Revision des Finanzamtes gegen das für Attac positive Urteil des Finanzgerichts stattgegeben habe.

- Hier das Urteil mit dem Aktenzeichen V R 60/17

Erst keine zwei Stunden vor der Veröffentlichung wurde das Urteil Attac per Fax zugestellt (Urteils-PDF bei Attac). Das Urteil ist noch keine endgültige Entscheidung, da nun erneut das Hessische Finanzgericht die tatsächlichen Umstände ermitteln muss. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung dazu enge Richtlinien aufgestellt, die gemeinnützige Zwecke sehr eng auslegen. Wenn alle Finanzämter diese Interpretation von Bildung umsetzen, stehen wohl tausende Vereine vor dem Entzug der Gemeinnützigkeit.

Das Bundesfinanzministerium hat im Mai 2019 das BFH-Urteil amtlich veröffentlicht und dadurch alle Finanzämter angewiesen, das Urteil anzuwenden. Im Juni wird der erste Fall bekannt, in dem einen Verein mit Bezug auf das Attac-Urteil die Gemeinnützigkeit entzogen werden soll.

Urteil Finanzgericht vom November 2016

Das Hessische Finanzgericht in Kassel hatte Attac Recht gegeben (Aktenzeichen 4 K 179/16.) Gegen das Urteil hat das Finanzamt auf Anweisung des Bundesfinanzministeriums Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dieser Beschwerde am 14. Dezember 2017 stattgegeben. Damit begann ein Revisionsverfahren. Das Urteil des Finanzgerichts wurde daher nicht rechtskräftig.

Dezember 2017: Der Bundesfinanzhof nimmt die Nichtzulassungsbeschwerde an. Das Finanzamt legte Ende Februar 2018 seine Revisionsbegründung vor. Das Bundesfinanzministerium ist dem Verfahren als Beteiligter beigetreten und hat im Juni 2018 eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt.

•Juli 2017: Das Finanzamt begründet die Nichtzulassungsbeschwerde – überraschend ist, welche Teile des Urteils nicht angegriffen werden.
•Mai 2017: Das Finanzamt legt auf Weisung des Bundesfinanzministeriums Nichtzulassungsbeschwerde ein. Das Ministerium erklärt

dies mit einer angeblichen „steuerlichen Trennlinie“ zwischen Gemeinnützigkeit und Politik.

•Mai 2017: Das Finanzgericht veröffentlicht sein Urteil zugunsten Attac.

•November 2016: Attac gewinnt vor dem Hessischen Finanzgericht.

•Juni 2016: Attac reicht Klage ein.

•Februar 2016: Das Finanzamt weist den Einspruch von Attac ab.

Analyse des Attac-Urteils

Veröffentlicht am 14. März 2019 von Stefan Diefenbach-Trommer

Das Attac-Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) betrifft tausende Stiftungen und Vereine. Es ist ein wenig hilfreiches Urteil: Es bildet nicht die gesellschaftliche Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte ab. Der BFH argumentiert an einigen Stellen wenig überzeugend. Einige Schlüsse werden gar nicht begründet. Die Richter*innen haben die Chance verpasst, den Begriff des politischen Engagements neu zu definieren und frühere verwirrende BFH-Aussagen zu politischen Zwecken zu korrigieren. Stattdessen haben sie sich auf BFH- und Verfassungsgerichts-Urteile zum Parteienrecht aus den 1960-er und 1980-er Jahren zurückgezogen.

Das Urteil im Fall Attac hat zwei Ebenen. Auf einer Meta-Ebene, auch zwischen den Zeilen, erklärt es politische Einmischung als etwas, was nicht zur Gemeinnützigkeit gehört, was nur ausnahmsweise zulässig ist. Damit wirkt das Urteil entpolitisierend und begrenzend. Die Richter*innen unterstellen, dass eine politische Einmischung stets mit einer Partei verbunden sei. Auf einer konkreten Ebene wird der gemeinnützige Zweck der (politischen) Bildung sehr einschränkend interpretiert. Diese Beschränkung betrifft nicht alle Zwecke.

- Das BFH-Urteil im Wortlaut

Zentrale Aussagen

- Der Bundesfinanzhof bestätigt, dass politische Forderungen erarbeitet werden dürfen in Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks der „Volksbildung". Das Gericht verwirft eine andere vom Bundesfinanzministerium öffentlich, aber nicht mehr im Revisionsverfahren geäußerte Auffassung.
- Der Bundesfinanzhof beschränkt die gemeinnützige politische Bildung eng. Nicht mit diesem Zweck erlaubt sei, „die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen".
  Diese Beschränkung für den Meta-Zweck Bildung könnte übertragen auch für weitere Zwecke gelten, die eher Tätigkeiten als Themen beschreiben, etwa die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder auch die Jugendhilfe.
- Der Bundesfinanzhof erklärt den Zweck 24, „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens", zu einem nicht-konkreten Zweck, zu einer Sonderform des (Meta-)Zwecks 7, Volksbildung.
- Der Bundesfinanzhof bestätigt, dass zur Verfolgung eines konkreten gemeinnützigen Zwecks politische Forderungen erhoben werden dürfen, also etwa zu Umweltschutz, der Gleichberechtigung von Mann und Frau oder auch zu Bildungspolitik.
- Der Bundesfinanzhof erklärt einen Unterschied zwischen einer gemeinnützigen Organisation und einem Netzwerk von Menschen oder einer Bewegung, in die die Organisation eingebettet ist.

Fehlende Aussagen

Zu mehreren in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen äußert sich der Bundesfinanzhof nicht:

- Wann ist der Abstand zu einer politischen Partei zu gering? Wann werden politische Parteien mittelbar oder unmittelbar gefördert?
- Ist die Mustersatzung wörtlich zu übernehmen?
- Auslegung der Satzungs-Zwecke von Attac über Bildung hinaus

Keine politischen Forderungen verfolgen mit Meta-Zwecken

„Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen." (Leitsatz 3)

„Es beeinträchtigt die Gemeinnützigkeit nicht, wenn auch Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeitet werden. … Der Bereich der nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO steuerbegünstigten politischen Bildung wird aber überschritten, wenn so entwickelte Ergebnisse durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und öffentliche Meinung mittels weiterer Maßnahmen durchgesetzt werden sollen.“ (Randziffer 27, bezogen auf Bildung)

Das Gericht folgt der Argumentation des Bundesfinanzministeriums mit einer Unterscheidung zwischen konkreten gemeinnützigen Zwecken und Meta-Zwecken. Zu den Meta-Zwecken gehört die „Förderung der Volksbildung“. Dieser und andere Zwecke beschreiben weniger ein Ziel oder ein Thema als eine Tätigkeit. Mit der Tätigkeit „Bildung“ kann auch ein Zweck wie Umweltschutz verfolgt werden.

Daher sagt das Gericht, dass mit dem Zweck der Bildung zwar auch Forderungen erarbeitet werden dürfen, der gemeinnützige Bildungsverein sich aber nicht für die Umsetzung der Forderungen einsetzen dürfe. Außer: Es sind bildungspolitische Forderungen. Das macht den Zweck dann zum konkreten Zweck.

Das Bundesfinanzministerium hatte in öffentlichen Äußerungen zum Verfahren gar gefordert, dass gemeinnützige Organisationen keine Forderungen erarbeiten dürften – gemeinnützige Bildungsarbeit sei nur, den Status Quo darzustellen. Alternativen zu erarbeiten obliege den politischen Parteien.

Hier geht der Bundesfinanzhof einen Schritt weiter, aber setzt dennoch eine harte Grenze. Also: Wenn ein Verein zu Kinderrechten Bildungsarbeit betreibt (da es den Zweck „Kinderrechte“ im Gesetz nicht gibt), darf er mit Kindern gemeinsam Forderungen erarbeiten und aufschreiben. Wenn die Kinder damit zum Rathaus ziehen wollen, müssen die Vereinsarbeiter im Seminarraum bleiben. Sie können lediglich schnell einen Workshop zu Demonstrationsrecht und Argumentationstraining anbieten.

Solche eingeschränkten Meta-Zwecke sind wohl auch Wissenschaft und Forschung, eventuell auch Jugend- und Altenhilfe – und die „Förderung des demokratischen Staatswesens“.

Demokratie: Kein konkreter Zweck

Ohne weitere Begründung behauptet das Gericht, dass der gesetzliche gemeinnützige Zweck „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ kein spezifischer Zweck sei. Wäre es ein spezifischer Zweck wie Umweltschutz, könnten sich gemeinnützige Organisationen mit Forderungen zur Demokratie politisch einmischen. Das Gericht folgt der Argumentation des Ministeriums, dass dieser Zweck nur eine besondere Form der politischen Bildung sei und zieht diesen Zweck einfach mit dem Zweck Volksbildung zusammen:

„Der Begriff der politischen Bildung umfasst auf der Grundlage von § 52 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 24 AO keinen eigenständigen steuerbegünstigten Zweck der Einflussnahme auf die politische Willensbildung.“ (Randziffer 28)

An anderer Stelle wird dieser Zweck auf andere Zwecke bezogen („unter Beachtung der sich aus § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ergebenden Wertungen“, Randziffer 18). Im BUND-Urteil dagegen hatte ein anderer Senat klar gestellt, dass Zwecke einzeln zu betrachten sind und auch nicht miteinander abgewogen werden müssen.

Dass der Zweck Demokratieförderung einfach einkassiert wird, ist absurd. Ständig gehen Finanzverwaltung und auch Gerichte von der Fiktion aus, dass der Gesetzgeber die Zwecke ins Gesetz geschrieben habe, die er für förderwürdig halte. Wenn ein Zweck nicht im Gesetz stehe, habe sich der Gesetzgeber bewusst dagegen entschieden.

Bei der „Förderung des demokratischen Staatswesens“ hatte sich der Gesetzgeber bereits 19881983 bewusst dafür entschieden, den Zweck neu ins Gemeinnützigkeitsrecht zu schreiben als damals dritten Zweck. Dies passierte im Zuge der Aufarbeitung der Flick-Affäre. Damals wurden Parteispenden erstmals gründlich geregelt und von der Gemeinnützigkeit abgegrenzt. Der Zweck wurde ins Gesetz geschrieben, damit sich auch Nicht-Parteien für die Demokratie engagieren und politisch einmischen können. Das ignoriert der Bundesfinanzhof nun 30 Jahre später.

Zudem macht sich der BFH nicht die Mühe zu begründen, warum Aktivitäten von Attac nicht konkreten Zwecken zuzuordnen sind, sondern nur kurz das Ergebnis fest:

„Eine Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke ergibt sich auch nicht aus einem Zusammenhang mit der Förderung des demokratischen Staatswesens in § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.“ (Randziffer 34)

„Schließlich kommt bei Maßnahmen zur demokratischen Kontrolle von Bahnprojekten auch nicht die Förderung des Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO in Betracht.“ (Randziffer 34)

Dagegen wirft er dem Hessischen Finanzgericht vor, es habe „die Begriffe ‚Volksbildung‘ und ‚demokratisches Staatswesen‘ zu weit ausgelegt“ und „Maßstäbe verkannt, die im Hinblick auf die erforderliche Abgrenzung zu politischen Betätigungen einzuhalten sind“ (Randziffer 31).

Politische Betätigung für konkrete Zwecke: In Grenzen

Da sich das Urteil vor allem mit dem Zweck „Bildung“ befasst und die Zuordnung von Attac-Aktivitäten zu anderen, konkreten Zwecken ignoriert, streift es die politische Einmischung für konkrete Zwecke nur. Von politischer Bildungsarbeit

„zu unterscheiden ist die Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zur Verfolgung der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke.“ (Randziffer 20)

„Der BFH hat auch in der Folgezeit daran festgehalten, dass die Grenzen der allgemeinpolitischen Betätigung einer steuerbegünstigten Körperschaft noch gewahrt sind, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, was das Eintreten für die (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert.“ (Randziffer 21, Bezug auf das BUND-Urteil von 2017)

Allerdings versieht der BFH diese Klarstellung mit einer Menge Einschränkungen und räumt nicht mit widersprüchlichen Begriffen der Vergangenheit auf. Die ganze Argumentation wird falsch herum aufgezogen. Die Urteilsbegründung beginnt mit:

„Wer politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung verfolgt, erfüllt keinen gemeinnützigen Zweck i.S. von § 52 AO.“ (Randziffer 16)

Es folgt:

„Nach ständiger BFH-Rechtsprechung erfasst –unter Beachtung der sich aus § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ergebenden Wertungen– die Förderung der Allgemeinheit nicht die Verfolgung politischer Zwecke. … Die Tätigkeit der Körperschaft darf ‚weder unmittelbar noch allein auf das politische Geschehen und die staatliche Willensbildung gerichtet' sein." (Randziffer 18)

Zwar gehöre zur Förderung der Allgemeinheit „auch die kritische öffentliche Information und Diskussion, um ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politikern nahezubringen„. Aber nur, wenn dabei „die unmittelbare Einwirkung auf die politischen Parteien und die staatliche Willensbildung gegenüber der Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund tritt„. Es dürfe „die Tagespolitik nicht im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen, sondern muss der Vermittlung ihrer Ziele dienen„.

Mit dem Geschwurbel zu „Tagespolitik" und der Annahme eines Widerspruchs zwischen politischer Einmischung und der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zitiert der Bundesfinanzhof größtenteils ältere Urteile des Gerichts aus den 1980-er Jahren, die sich auf einen ganz anderen Zustand der Abgabenordnung beziehen. Damals war die „Förderung der Allgemeinheit" noch nicht durch eine Zweckliste konkretisiert. Heute erfolgt die Abgrenzung vor allem durch diese (konkreten) Zwecke.

Der Bundesfinanzhof hätte mit dieser überholten Auslegung aufräumen müssen. Das Gericht verheddert sich wie die Finanzverwaltung in Begriffen wie „Ziele", „Tagespolitik" und „politische Zwecke". In Randziffer 21 schreibt es von gerechtfertigten „Zielen" einer gemeinnützigen Körperschaft, auch von „begünstigten Anliegen", kritisiert andererseits die „Durchsetzung der eigenen Auffassung" (Randziffer 29) sowie in Randziffer 33 „Gegenvorstellungen" und „konkrete .. Forderungen".

Eine moderne Sprache hätte deutlich unterschieden zwischen gemeinnützigen Zwecken und Tätigkeiten zu deren Verfolgung. Der BFH hätte klare Worte zur Abgrenzung der Förderung von Parteien finden können. Es hätte dennoch die Zwecke sortieren können, da hier der Gesetzgeber eine Unklarheit geschaffen hat.

Nicht neu: ausschließliche Zweckverfolgung

Der Einstieg der Urteilsbegründung mit der Absage an „politische Zwecke durch Einflussnahme auf politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung" und die vielen Einschränkungen haben viele Organisationen erschreckt. Der Bezug auf die

„Einflussnahme auf die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zur Verfolgung der in § 52 Abs. 2 AO ausdrücklich genannten Zwecke“ hat nur ein bisschen beruhigt, weil damit deutlich geworden ist, was längst gilt:

Gemeinnützige Organisationen dürfen nur die Zwecke verfolgen (auch mit politischer Einmischung), die in ihrer Satzung stehen. Wenn sich ein Sportverein gegen Rassismus positioniert, ein Jugendhilfeträger für mehr direkte Demokratie, ein Entwicklungszusammenarbeits-Verein gegen unfaire Steuermodelle, dann müssen sie begründen können, wie und warum sich das auf den gemeinnützigen Zweck bezieht.

Falsche Annahmen zur Partei-Gleichheit statt Konkretes zu Parteienabstand

„Tatsächlich habe der Kläger die Partei X gefördert“ und es gebe ein „Verbot politischer Betätigung„, referiert der BFH in Randziffer 13 Behauptungen des Bundesfinanzministeriums, die dieses als Beteiligter im Revisionsverfahren aufstellte. Beide Aussagen bleiben vom Gericht unwidersprochen. Es geht im Urteil nicht darauf ein.

Tatsächlich lief die Argumentation des Finanzministeriums darauf hinaus, dass personelle und inhaltliche Überschneidungen mit einzelnen Parteien die Gemeinnützigkeit gefährden, unabhängig davon, ob eine Partei erst später die Positionen der gemeinnützigen Organisation übernommen hat. Wenn alle Forderungen einer gemeinnützigen Organisation vollständig von einer einzelnen Partei ebenfalls erhoben werden, mache dies die Organisation zu einer Unterstützungs-Organisation dieser Partei. Auch gemeinsame Veranstaltungen mit Parteien förderten stets diese Parteien, da diesen Aufwendungen erspart bleiben, meinte das Ministerium.

Wann nun tatsächlich die „unmittelbare“ oder „mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien“ (§ 55 Abs. 1 Zff. 1 Satz 3 AO) beginnt, damit hat sich der BFH jedoch nicht beschäftigt. Stattdessen reißt er diese gesetzliche Grenze regelrecht ein und sagt:

„Ob eine derartige Einflussnahme unter den weiteren Voraussetzungen der Parteiendefinition in § 2 Abs. 1 PartG wie etwa der Beteiligung an Wahlen erfolgt, ist dabei unerheblich.“ (Randziffer 18)

„Zudem ist es rechtsfehlerhaft, aus dem Verbot einer parteipolitischen Bestätigung (s. oben II.1.d) auf die Zulässigkeit anderer politischer Betätigungen zu schließen.“ (Randziffer 31)

Neu ist das Argument, die Anerkennung als gemeinnützig durch ein Finanzamt sei gleichzusetzen mit der Entscheidung des Parlaments über die Verwendung von Haushaltsmitteln. Dabei betrachtet der BFH nicht, ob und in welchem Umfang eine gemeinnützige Organisation tatsächlich von einem Steuervorteil profitiert:

„Dies ist nicht nur bei der unmittelbaren Zuweisung von Haushaltsmitteln zu beachten, sondern auch bei der steuerrechtlichen Förderung gemeinnütziger Körperschaften durch Steuerbegünstigung und im Rahmen der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Spenden." (Randziffer 26)

Das ist eine der wenigen Aussagen im Urteil, die sich nicht direkt auf alte BFH-Urteile bezieht. Das Gericht zitiert in dem Zusammenhang Urteile des Bundesverfassungsgerichts von 1966 und 1983, die sich mit der Parteienfinanzierung und der Unterscheidung der Parteien und der mit ihnen verbundenen parteinahen Stiftungsvereine bezieht. Damit nimmt der BFH völlig falsch an, dass gemeinnützige Organisationen bestimmten Parteien dienen. Denn nur auf dieser bei den parteinahen Stiftungsvereinen begründeten Annahme beruhen die zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Das Gericht macht sich politisch einmischende Organisationen zu Partei-Organisationen ohne einen Hauch von Abgrenzung oder Untersuchung. Es schreibt:

„Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gehen politische Bildungsarbeit und allgemeine Werbetätigkeit der Parteien in der politischen Praxis ineinander über, so dass es verfassungsrechtlich nicht zulässig ist, Parteien Haushaltsmittel für politische Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen (BVerfG-Urteil vom 19. Juli 1966 2 BvF 1/65, BVerfGE 20, 56, Rz 146).
Weitergehend setzt die Vergabe öffentlicher Mittel zur Förderung politischer Bildungsarbeit unabhängige Institutionen voraus, die sich selbständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit dieser Aufgabe annehmen (BVerfG-Urteil vom 14. Juli 1986 2 BvE 5/83, BVerfGE 73, 1, Rz 107)." (Randziffer 25)

Beide Urteile beziehen sich ausschließlich auf die Bildungsarbeit von Parteien und parteinahen Stiftungen, überhaupt nicht auf parteiunabhängige gemeinnützige Organisationen. Das Bundesverfassungsgericht erklärte dazu im 1966-er Urteil (Erstes Parteispenden-Urteil, BVerfGE 20, 56):

- „daß die politischen Parteien vor allem Wahlvorbereitungsorganisationen seien und daß auch ihre Geldmittel in erster Linie der Wahlvorbereitung dienten“
- „Das Volk bringt jedoch seinen politischen Willen nicht nur durch Wahlen und Abstimmungen zum Ausdruck. Das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußert sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, der Bildung der ‚öffentlichen Meinung‘.“
- „Die Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit. Sie haben aber kein Monopol, die Willensbildung des Volkes zu beeinflussen. Neben ihnen wirken auch die einzelnen Bürger und vor allem Verbände, Gruppen und Vereinigungen auf den Prozeß der Meinungs- und Willensbildung ein.“

Unterschied Verein und Bewegung

In Randziffer 36 am Ende bzw. in Leitsatz 3 zeigt der BFH eine Hintertür für Attac und andere auf: Er unterscheidet zwischen der gemeinnützigen Organisation und einem „Netzwerk“. Dieses Netzwerk könne unter gleichem Namen auftreten, ohne dass deshalb dessen Äußerungen dem Verein zuzurechnen sind.

„Bei der Prüfung der Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckverfolgung und der tatsächlichen Geschäftsführung nach §§ 56, 63 AO kann zwischen der Körperschaft als ‚Träger‘ eines ‚Netzwerks‘ und den Tätigkeiten des unter dem gleichen Namen auftretenden ‚Netzwerks‘ zu unterscheiden sein.“ (Leitsatz 4)

So eine Konstruktion ist typisch für soziale Bewegungen. Erst entsteht eine Bewegung ohne formale Struktur. Dann kommen eine oder mehrere Vereine als Bewegungsorganisationen hinzu, um eine Unterstützungs-Infrastruktur bereitzustellen, etwa ein Spendenkonto oder ein Büro mit Angestellten. Mangels formeller Verfasstheit von Bewegungen können diese Organisationen nicht offiziell eingesetzt werden. Sie werden anerkannt durch faktische Akzeptanz und durch Spenden und weil sie mit ihrer Arbeit der Bewegung dienen.

Der BFH zeigt auf, dass eine Rollenverteilung möglich ist. Nicht die Bewegungsorganisation muss öffentlich Forderungen erheben oder zu einer Demonstration aufrufen. Eine entsprechende hybride Struktur kann also die Gemeinnützigkeit der Bewegungsorganisation schützen.

Damit schließt der BFH einerseits den Kreis zum Forderungs-Verbot für Organisationen mit Meta-Zwecken: Sie dürfen Forderungen erarbeiten, aber nicht in Umlauf bringen. Das können andere erledigen. Meisterhaft beherrschen die politischen Parteien diese Rollenverteilung: Ein parteinaher Stiftungsverein – gemeinnützig für Volksbildung – erstellt eine Studie zu einem Thema. Die nahe Partei nimmt die Studie und bringt dazu Forderungen in den politischen Prozess ein. Oder: Der parteinahe Stiftungsverein bietet eine Fortbildung zu Rhetorik an, die nahe Partei schickt dort ihre Mitglieder und Mandatsträger hin.

Andererseits treibt der BFH seine falsche Annahme zur Partei-Gleichheit politisch tätiger Organisationen hier zur Absurdität: Denn anders als Parteien wären solche nicht gemeinnützigen politischen Akteure keinerlei besonderem Recht unterworfen, sondern völlig frei in ihrer Tätigkeit. Sie könnten dennoch von gemeinnützig anerkannter Zuarbeit profitieren.

Politische Schlussfolgerungen

Für eine Klärung der Rechtslage ist jetzt endgültig der Bundestag am Zug. Die Frage weiterer konkreter Zwecke hat der Bundesfinanzhof direkt ins Parlament gespielt. Vielleicht ist seine Weigerung, mit überkommenen Begriffen wie „Tagespolitik“ aufzuräumen und sein Bezug aufs Parteienrecht ebenfalls eine Vorlage an den Gesetzgeber, diese Arbeit gefälligst selbst zu übernehmen.

Es ist Aufgabe des Bundestags, die wichtige Rolle zivilgesellschaftlicher Organisationen für die gesellschaftliche Diskussion und auch parlamentarische Entscheidungen anzuerkennen und einer Entpolitisierung gemeinnütziger Organisationen vorzubeugen. Der Bundestag muss ein Abdrängen von Nicht-Parteien in einen ungeregelten Bereich verhindern.

Antworten zu Folgen des Attac-Urteils für zivilgesellschaftliches Engagement

Veröffentlicht am 14. März 2019 von Stefan Diefenbach-Trommer

Das Urteil des Bundesfinanzhofs zu Attac hat Auswirkungen auf tausende Vereine und Stiftungen, auf das Engagement von zigtausend Menschen darin. Deshalb sind viele Organisationen in großer Unruhe. Das Urteil beschränkt jetzt schon den zivilgesellschaftlichen Handlungsspielraum. In vielen Vereinsvorständen wird diskutiert, ob ein Teil des Engagements eingestellt werden sollte. Hier gibt es dazu Antworten.

Trotz aller Bedrohung durch das Urteil ist die akute Gefahr für weitere Vereine gering. Das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) wirkt zunächst nur gegen den Attac-Trägerverein. Es hat noch keine direkten Auswirkungen auf andere gemeinnützige Organisationen. Die sind erst zu erwarten, wenn das Bundesfinanzministerium das Urteil in den Anwendungserlass übernimmt. Dieser Erlass ist eine Anweisung für Finanzämter. Änderungen dauern eher Monate als Wochen.

Nachtrag Juni 2019: Das Bundesfinanzministerium hat das Urteil im Bundessteuerblatt amtlich veröffentlicht. Das gilt als Anordnung für Finanzämter, das Urteil anzuwenden. In der Folge hat sich bereits mindestens ein Finanzamt auf das Attac-Urteil bezogen und begründet damit die geplante Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines Vereins.

Bedroht sind dann vor allem Vereine und Stiftungen, die für Bildung, Forschung oder Förderung des demokratischen Staatswesens als gemeinnützig anerkannt sind und aus ihren Erkenntnissen Forderungen entwickeln. Wenn diese Tätigkeiten in der Satzung gut beschrieben sind, ist eine rückwirkende Aberkennung unwahrscheinlich. Wahrscheinlich ist, dass das zuständige Finanzamt dann Satzungsänderungen verlangt, die die Tätigkeiten beschränken.

Dennoch kann es sein, dass einzelne Finanzämter auf der Grundlage des Urteils bereits jetzt Satzungen bzw. die tatsächliche Geschäftstätigkeit anders beurteilen als bisher oder strenger hinschauen – insbesondere bei der Anerkennung von Neugründungen.

Betrifft das Urteil überhaupt unseren Verein?

Das Urteil betrifft in erster Linie Organisationen, die die Zwecke

- politische Bildung, Volksbildung,
- Förderung des demokratischen Staatswesens oder
- eventuell auch: Wissenschaft und Forschung

verfolgen und

- die in ihrer Arbeit politische Forderungen erheben oder
- sich in anderer Weise politisch einmischen, etwa durch Aufrufe zu Demonstrationen.

Wer seine Forderungen einem konkreten Zweck wie Umweltschutz zuordnen kann und sich parteipolitisch neutral verhält, ist weitgehend auf sicherem Boden.

Schon immer waren gefährdet Organisationen, die Forderungen über ihren Zweck hinaus aufstellen: Etwa ein Sportverein, der sich gegen Rassismus äußert. Ein gemeinnütziger Verein darf nur ausschließlich seinen Zweck verfolgen und muss alle Tätigkeiten einem Zweck zuordnen können. Dabei kann diese Wirkungskette auch sehr lang sein.

Warum müssen wir Bildung als gemeinnützigen Zweck in unsere Satzung schreiben?

Bildung kann sowohl ein Zweck sein als auch eine Tätigkeit zur Zweckverfolgung. Wer etwa den Zweck „Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur“ auch mit Bildungsaktivitäten verfolgen möchte, muss dazu nicht Bildung als Zweck aufnehmen.

„Bildung“ kann ein hilfreicher Zweck sein, wenn die Abgabenordnung für das Anliegen des Vereins keinen geeigneten Zweck zur Verfügung stellt, denn zu jedem Thema kann gebildet werden. Allerdings verbietet der Bundesfinanzhof nun, zu diesem Zweck politische Forderungen zu erheben, außer es geht um bildungspolitische Forderungen.

Müssen die Finanzämter dem Urteil folgen?

Nein. Erst dann, wenn das Bundesfinanzministerium das Urteil in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) übernommen hat. Das wird voraussichtlich noch einige Monate dauern. Dann gilt der Erlass als direkte Anweisung.

Dennoch können Finanzämter sich schon jetzt vereinzelt an dem Urteil orientieren. Dies betrifft wahrscheinlich am ehesten Neugründungen. Finanzämter könnten zurückschrecken, eine Satzung anzuerkennen, die dann in einem Jahr nicht mehr als gemeinnützig anerkannt werden darf.
Wenn ein Finanzamt jetzt die Tätigkeit eines Vereins prüft, könnte es sich bereits der Auffassung des Gerichts anschließen. Dass ein Finanzamt aktiv in Folge des Urteils einen Verein auffordert, ab jetzt etwas zu ändern, ist sehr unwahrscheinlich.

Müssen Gerichte dem Urteil folgen?

Jein. Das Urteil ist kein Gesetz und auch der Anwendungserlass verpflichtet kein Gericht. Er gilt nur für die Finanzämter. Wer gegen einen Bescheid des Finanzamtes klagt, kann vor dem Finanzgericht Recht erhalten, falls dieses Gericht die Auslegung des Bundesfinanzhofes für falsch hält. Oft, aber nicht immer orientieren sich die Finanzgerichte an den Urteilen der höheren Instanz.

Gibt das Finanzgericht Euch recht, wird das Finanzamt in Revision gehen, so dass der Bundesfinanzhof (BFH) in Eurem Fall entscheidet. So ein Revisionsverfahren dauert ein bis zwei Jahre. Es ist die Chance, dass der BFH sein voriges Urteil revidiert. Es kann aber auch sein, das er es bestätigt.

Wie konkret ist das Urteil?

Zum Zweck der Volksbildung bzw. politischen Bildung ist das Urteil sehr konkret. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dürfen in der Bildungsarbeit zwar Forderungen zu allen Themen erarbeitet werden, die gemeinnützige Organisation selbst darf diese Forderungen aber nicht in den Willensbildungsprozess einbringen. Sie darf nicht versuchen, diese Forderungen „durchzusetzen".

Da der Bundesfinanzhof den Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens" dem Zweck „Bildung" zuordnet, gilt das dort genauso.

In einer Analogie könnten auch andere Zwecke betroffen sein, die eher eine Tätigkeit als ein Themenfeld beschreiben, zum Beispiel „Förderung der Wissenschaft und Forschung" oder „Jugendhilfe".

Konkrete Zwecke wie Umweltschutz oder Völkerverständigung sind vom Verbot, mit Forderungen öffentlich aufzutreten, nicht betroffen.

Welche Einschränkungen werden für politische Einmischung gemacht?

Hier ist der Bundesfinanzhof sehr unkonkret, so wie auch in vorigen Urteilen, die im Anwendungserlass (AEAO) verarbeitet sind. Einerseits wird anerkannt, dass sich politisch eingemischt werden darf, um den gemeinnützigen Zweck zu verfolgen. Andererseits wird das als Ausnahme beschrieben, wird Zurückhaltung oder nur gelegentliches Einmischen verlangt oder wird gefordert, dass diese Art der Zweckverfolgung andere gemeinnützige Tätigkeiten nicht überwiegen dürfe.

Müssen wir unsere Satzung anpassen?

Es ist immer sinnvoll, dass die Satzung das beschreibt, was die Organisation tatsächlich tut. Das betrifft passende, möglichst konkrete Zwecke und die Beschreibung der Zweckverwirklichung. Hat das Finanzamt eine Satzung als gemeinnützig anerkannt (Bescheid nach §60a AO) und handelt Ihr gemäß Eurer Satzung, seid Ihr sicher. Tut Ihr Dinge, die nicht von Eurer Satzung gedeckt sind, kann das die Gemeinnützigkeit kosten.

Wenn das Finanzamt seine Meinung ändert und findet, die Satzung entspreche nicht mehr den Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit (zum Beispiel, weil es nun den Zweck „Bildung“ enger auslegt), dann kann es nach der jüngsten Anpassung des Anwendungserlasses nicht deshalb die Anerkennung rückwirkend aberkennen. Stellt das Finanzamt fest,

> „dass die Satzung nicht den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt, dürfen aus Vertrauensschutzgründen hieraus keine nachteiligen Folgerungen für die Vergangenheit gezogen werden. Die Körperschaft ist trotz der fehlerhaften Satzung für abgelaufene Veranlagungszeiträume und für das Kalenderjahr, in dem die Satzung beanstandet wird, als steuerbegünstigt zu behandeln.“ (Nummer 4 der AEAO zu § 59)

Also: Das Finanzamt wird verlangen, dass die Satzung bis zum Jahresende angepasst wird. Problematisch wird es im Jahr darauf, wenn die Satzung nicht geändert wird oder das Finanzamt der geänderten Satzung die Anerkennung nach §60a AO verweigert.

Es ist sinnvoll, schon jetzt die Satzung zu prüfen: Passen die Zwecke? Gibt es besser passendere, konkrete Zwecke zu unserem Anliegen? Stimmt die Beschreibung der Zweckverwirklichung?

Die Satzung sollte nie geändert werden, ohne das Finanzamt vorab zu fragen, ob die Änderungen aus deren Sicht okay sind.

Sollten wir jede politische Äußerung unterlassen?

Die sicherste Lösung ist das – aber genau das wäre eine Beschädigung der Demokratie und eine Einschränkung des Handlungsspielraums.

Es ist klug, immer wieder zu prüfen, ob die Äußerungen von Zweck und Satzung gedeckt sind. Es kann sinnvoll sein, Grenzen auszutesten statt sich verschreckt zu verstecken. Dabei sollte das Risiko abgewogen werden. Ein Risiko kann bewusst eingegangen werden.

Hilft es, den Verein aufzuspalten?

Eine hybride Struktur mit einem eindeutig gemeinnützigen Teil und einem freier handelnden Teil ist möglich, aber kompliziert. Ein Muster dafür bieten faktisch die Parteien und ihre gemeinnützigen parteinahen Stiftungsvereine: Die Stiftungsvereine betreiben ganz neutral Bildung und Forschung, die Parteien verwenden die Ergebnisse und bringen die Forderungen ein.

Mögliche Aufteilungen können sein:

- Ein nicht gemeinnütziger Verein mit einer gemeinnützigen Tochter-GmbH (gGmbH, z.B. für Bildung – einziger Gesellschafter ist der Verein).
- Ein gemeinnütziger Verein und eine nicht formell organisierte Bewegung oder ein Netzwerk aus Menschen. Der Verein darf z.B. Bildungsangebote machen. Er kann einzelne Aktivitäten fördern, die seinen Satzungszwecken entsprechen – auch von einzelnen Menschen.
- Zwei getrennte Vereine – einer ist gemeinnützig, der andere nicht.

Diese Struktur ist immer kompliziert und verwirrend. Um sie aufzusetzen, braucht es Fachwissen. Spender*innen und andere Unterstützer können verwirrt sein, an wen sie sich wenden sollen. Für das Finanzamt braucht es eine klare Trennung.

Im Kampagnen-Handbuch „Engagement in Aktion“, herausgegeben von der Stiftung Mitarbeit und der Bewegungsstiftung, finden sich im Kapitel zu Gemeinnützigkeit Hinweise auf eine hybride Struktur.

Wie könnte so eine Aufteilung praktisch aussehen?

Zum Beispiel: Der Bildungsverein schult dazu, wie Demos organisiert werden und gibt Rhetoriktrainings und Transparent-Anleitungen. Andere führen die Demo mit dem Wissen durch.

Oder: Der Forschungsverein erstellt eine Studie, die auch Handlungsempfehlungen enthalten darf. Eine andere Organisation fordert die Umsetzung der Forderungen.

Oder: Ein Verein zur Förderung von Kinderrechten ist für Bildung gemeinnützig, da „Kinderrechte“ kein gemeinnütziger Zweck sind. Mit Kindern erarbeiten die Vereinsmitarbeiter*innen in einem Workshop Ideen und Forderungen. Die Kinder entscheiden, diese Ideen dem Stadtparlament vorzutragen. Das müssen sie dann alleine machen – der gemeinnützige Verein beteiligt sich nicht daran. Aber vielleicht erklärt er davor politische Prozesse und wie Demos angemeldet werden. Und vielleicht gehen Vereinsmitarbeiter*innen privat zur Demo; die Grenze zwischen privater Tätigkeit und Vereinstätigkeit muss dann deutlich werden; vor allem dürfen keine Vereinsmittel für die Demo selbst verwendet werden.

Wie können wir vermeiden, dass das Finanzamt auf unsere Aktionen aufmerksam wird?

Als gemeinnütziger Verein: Gar nicht. Der Verein muss alle drei Jahre ans Finanzamt berichten. Man kann hoffen, dass das Finanzamt den Bericht nicht genau anschaut – aber das ist Glückssache. Und je bekannter der Verein mit seinen Aktionen ist, desto genauer schaut das Finanzamt hin.

Es kommt auch vor, dass Dritte das Finanzamt auf angebliche Gemeinnützigkeits-Verstöße hinweisen.

Was droht uns, wenn das Finanzamt unsere Aktivitäten für nicht gemeinnützig hält?

Das kommt drauf an.

Es kann sein, dass das Finanzamt lediglich darauf hinweist, dass bestimmte Aktivitäten künftig unterlassen werden sollen. Damit wird die Auseinandersetzung lediglich verschoben und das Risiko verlagert. Es ist oft möglich, das Finanzamt noch vor der nächsten Drei-Jahres-Prüfung zu überzeugen, warum die Aktivitäten sehr wohl gemeinnützig sind.

Das Finanzamt kann einzelne, konkrete Aktivitäten bzw. Ausgaben rügen, so dass dafür eine Nachversteuerung wegen Mittelfehlverwendung in Höhe von 30 Prozent der Ausgabe fällig wird.

Das Finanzamt kann für zurückliegende Zeiträume die Gemeinnützigkeit aberkennen: Für ein ganzes Jahr oder den gesamten Drei-Jahres-Zeitraum. Dann müssen für Ausgaben in dem Zeitraum, die nicht gemeinnützigen Zwecken dienten, 30 Prozent Steuer gezahlt werden. Habt Ihr einen Zweckbetrieb, ändert sich dessen Besteuerung. Auf hohe Spenden ab 20.000 Euro wird Schenkungssteuer fällig.

Wenn das Finanzamt der Auffassung ist, dass so ein grober Verstoß anhält, wird es keinen Freistellungsbescheid ausstellen, so dass ab dem Moment keine Spendenbescheinigungen mehr ausgestellt werden dürfen und auch viele Fördermittel wegfallen.

Wenn das Finanzamt den Verstoß für so gravierend hält, dass er einem Vermögensverbrauch nahe kommt, kann es verlangen, dass ihr Euer Vermögen (Bankguthaben und mehr) an die Organisation abführt, die dafür in Eurer Satzung für den Fall der Vereinsauflösung vorgesehen ist.

Dürfen wir weiter Spendenbescheinigungen ausstellen?

Die Ankündigung von Campact, keine Spendenbescheinigungen mehr auszustellen, hat viele Organisationen unter Druck gesetzt. Doch jeder Fall ist verschieden. Campact geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass das Finanzamt die Gemeinnützigkeit nicht bestätigen wird, weil aus dessen Sicht Mittel nicht für gemeinnützige Zwecke ausgegeben wurden. Mit einer Spendenbescheinigung bestätigt der Unterschreiber, dass die Mittel dafür ausgegeben werden.

So lange Ihr davon ausgeht, dass Ihr Euch im Rahmen der Satzung und der Gemeinnützigkeits-Regeln bewegt, spricht nichts dagegen, wie bisher und vom Finanzamt anerkannt zu verfahren.

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig diese Mittelverwendung falsch bescheinigt, haftet für die entgangenen Steuern, also 30 Prozent des bestätigten Betrags.

(Dieser Abschnitt wurde am 20. März 2019 nachträglich eingefügt.)

Wie können wir Sanktionen mindern?

Bei einer rückwirkenden Aberkennung und Nachversteuerung könnt Ihr nachweisen, dass ein Teil der Ausgaben dennoch für gemeinnützige Zwecke verwendet wurde. Für diesen Teil müsst Ihr nicht zahlen.

Ein gemeinnütziger Verein darf zwar nur ausschließlich seine gemeinnützigen Zwecke fördern. Wenn ein Verein zu 90 Prozent Bildungsarbeit macht, zu 10 Prozent anderes, kann er wegen der 10 Prozent die Gemeinnützigkeit verlieren. Aber nur die Ausgaben zu den 10 Prozent muss er nachversteuern.

Und wenn wir nicht zahlen?

Im Zweifel geht der Verein insolvent und löst sich auf.

Je nach konkreten Umständen und letztlich nur in Ausnahmefällen können Vorstands-mitglieder für offene Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (wie dem Finanzamt) haften.

Gericht begründet Gemeinnützigkeit von Attac

Veröffentlicht am 17. Mai 2017 von Stefan Diefenbach-Trommer

Der 4. Senat des Hessischen Finanzgerichts in Kassel unter Vorsitz des Richters Helmut Lotzgeselle hatte am 10. November 2016 entschieden, dass Attac gemeinnützig ist und damit der Klage von Attac stattgegeben (Az: 4 K 179/16). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde erst im April 2017 vorgelegt. Das beklagte Finanzamt möchte eine Revision beim Bundesfinanzhof erreichen. Deswegen hat es eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Das Urteil ist daher nicht rechtskräftig. Die Entscheidung und ihre Begründung wird hier dargestellt. Das Urteil ist nicht verbindlich für

andere Verfahren, aber die Begründungen können natürlich in Auseinandersetzungen verwendet werden.

- Attac hat das zugestellte Urteil hier als PDF veröffentlicht. Auf diese Fassung beziehen sich die Seitenangaben in den folgenden Hinweisen.
- Das Gericht hat eine Online-Fassung als PDF veröffentlicht.
- Zusätzlich hat das Gericht 16 Leitsätze veröffentlicht (PDF).

Die wichtigsten Teile der Entscheidung sind:

- Die Satzung von Attac erfüllt die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.
- Die Tätigkeiten von Attac in den Jahren 2010 bis 2012 waren gemeinnützig, weil sie den Satzungszwecken dienten. Die abweichenden Bescheide des Finanzamtes Frankfurt sind aufgehoben.
- Die Kosten des Verfahrens, auch des Vorverfahrens, trägt das Finanzamt.
- Es wird keine Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Gericht habe keine Grundsatzentscheidung getroffen, sondern lediglich die Aktivitäten von Attac in den Jahren 2010 bis 2012 beurteilt.

Lesehilfe und Gliederung des schriftlichen Urteils

Generell: „Kläger“ ist Attac, „Beklagter“ ist das Finanzamt.

- Auf Seite 2 und 3 steht die Entscheidung: Aufhebung der fehlerhaften Steuerbescheide mit der Maßgabe, dass Attac gemeinnützig ist.
- Auf Seite 4 bis 22 wird der bisherige Gang des Verfahrens dargestellt und insbesondere die Argumente von Attac und Finanzamt im Klageverfahren.
- Ab Seite 22 begründet das Gericht seine Entscheidung. Dabei prüft es zunächst die Zulässigkeit der Klage.
- Auf Seite 23 und 24 erklärt es die Rechtslage als Grundlage der Entscheidung.
- Ab Seite 24 begründet es, warum die Satzung von Attac den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht, warum die dort genannten Zwecke gemeinnützigen Zwecken entsprechen. Dabei wird unter anderem auf die Bedeutung des Zwecks „Förderung des demokratischen Staatswesens“ eingegangen und festgestellt, dass dieser Zweck auch die Förderung des Gemeinwesens und der Solidarität umfasst.

- Ab Seite 28 untersucht das Gericht, ob die tatsächliche Geschäftsführung von Attac auch der Satzung entspreche, also ob Attac ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt hat. Ab Seite 34 werden dazu vom Finanzamt monierte Tätigkeiten untersucht. Das Gericht begründet, warum diese Tätigkeiten gemeinnützig sind. Ab Seite 43 geht es um die Arbeit der Attac-Regionalgruppen.
- Auf Seite 46 und 47 geht es um die steuerliche Beurteilung von wirtschaftlichen Aktivitäten von Attac, um die Begründung der Kostenentscheidung und warum keine Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen wird.

(Seitenzahlen bezogen auf die von Attac veröffentlichte Fassung)

Zentrale Aussagen des Finanzgerichts

In runden Klammern Seitenzahlen des schriftlichen Urteils, bezogen auf die von Attac veröffentlichte Fassung. Hervorhebungen nicht vom Gericht. Zitate sind wörtlich entnommen. Einschübe in eckigen Klammern.

Entscheidung / Begründungskern

„Das so verstandene Klagebegehren ist in vollem Umfang begründet. Der Kläger [Attac] ist in den Streitjahren als gemeinnützig anzuerkennen." (23)

„Da … sämtliche in der Satzung des Klägers genannten Zwecke förderungswürdig im Sinne des § 52 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 AO sind …, ist die formelle Satzungsmäßigkeit gegeben." (27)

„Ausgehend von diesen Grundsätzen steht im Streitfall zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger ausschließlich und unmittelbar die in seiner Satzung bestimmten Zwecke verfolgt und auch nur dafür Mittel verwendet hat." (31)

„Insbesondere hat der Kläger bzw. seine Organe keine politische Tätigkeit als Selbstzweck verfolgt. Vielmehr waren die vom Beklagten herausgestellten Maßnahmen und Aktionen des Klägers in ein vielfältiges Informations- und Bildungsangebot des Klägers über fiskalische und wirtschaftliche Zusammenhänge eingebettet. (34)

„Entgegen der Auffassung des Finanzamtes sprechen die thematischen Schwerpunktaktionen im Veranlagungszeitraum nicht gegen die Gemeinnützigkeit des Klägers." (35)

„Auch in den Regionalgruppen und mit der Beteiligung an sog. Bündnissen hat der Kläger satzungsgemäß und förderungswürdig gehandelt. Satzungswidrige Aktivitäten der Regionalgruppen wären schädlich, da die Regionalgruppen einen Teil der dem Kläger zur Verfügung gestellten Mitgliedsbeiträge zur eigenen Verwendung erhalten, womit insoweit eine satzungswidrige Mittelverwendung vorläge.“ (43)

Aussagen des Gerichts zu politischer Betätigung und politischem Verein
„Ein politischer Verein, der eine weit überwiegend politische Zielsetzung und deren Verwirklichung verfolgt, ist nach allgemeiner Meinung nicht gemeinnützig.“ (28)

Aber:

- „Dass der Kläger mit dem Ziel größerer allgemeiner Aufmerksamkeit seiner kritischen Sicht auf das Regierungsvorhaben Demonstrationen und symbolischen Bankenbesetzungen arrangierte und sich mit einem Online-Appell an die Bundeskanzlerin und einen Bundesminister wandte, ist angesichts der gesellschaftlich umstrittenen Regierungsvorhaben zulässig und macht den Kläger noch nicht zu einem politischen Verein.“ (37f.)
- „Selbst wenn sich der Kläger vorliegend in seinem Internetauftritt als im politischen Bereich tätiger Verein präsentiert, ist dies nicht gemeinnützigkeitsschädlich. Damit wird nur die politische Dimension seines Handelns herausgestellt.“ (34f.)
- „Das Gericht verkennt auch insoweit nicht, dass zahlreiche Aktivitäten politiknah waren.“ (45)
- „Die Betätigung gemeinnütziger Organisationen muss dabei auch die politische Ebene tangieren können, ansonsten droht ein faktisches Leerlaufen ihres Engagements innerhalb unserer Zivilgesellschaft.“ (34)
- „Es ist daher im Sinne des Gemeinwohls, Missstände aufzuzeigen und praktische Lösungen für deren Beseitigung darzustellen.“ (33)
- „In dieser Hinsicht dient die Tätigkeit des Klägers der objektiven Meinungsbildung mit dem Ziel, die für die Allgemeinheit beste Lösung herbeizuführen.“ (35)
- „Die politische Tätigkeit darf nur nicht Selbstzweck der politischen Agitation sein.“ (34)

- „Nach der Rechtsprechung des BFH sind Aktionsformate wie Veranstaltungen mit Politikern, Demonstrationen und aktives Lobbying nicht zu beanstanden.“ (37)

„Es dürfen aber weder Einzelinteressen gefördert noch sonstige Lobbyarbeit geleistet werden.“ (30)

„Es handelt sich weder um eine einseitige Agitation noch um die Geltendmachung von Partikularinteressen, da es dem Kläger erkennbar nicht darum ging, zu Gunsten bestimmter Personen oder sozialen Gruppen einen Vorteil zu erreichen.“ (40)

„Mit diesen Themen hat sich der Kläger im Rahmen der Förderung der politischen Bildung und des demokratischen Staatswesens vielmehr kritisch an einem gesellschaftlichen Diskurs beteiligt, der nicht von der politischen Mehrheit getragen war, der aber in der Gesellschaft vorhandene Interessenkonflikte aufgreift.“ (35)

„Eine parteipolitisch motivierte Einflussnahme ist unzulässig. Allerdings bedeutet überparteilich nicht, dass im jeweiligen Einzelfall die Meinungen und Interessen nicht konform laufen dürfen mit denen einer Partei. Es liegt in der Natur der Sache, dass eine Aktion mit politischer Auswirkung sich regelmäßig gegen eine politische Richtung/Partei richtet und der Meinung der Gegenpartei, oft der Opposition, entspricht.“ (30)

„Insbesondere hat der Kläger bzw. seine Organe keine politische Tätigkeit als Selbstzweck verfolgt. Vielmehr waren die vom Beklagten herausgestellten Maßnahmen und Aktionen des Klägers in ein vielfältiges Informations -und Bildungsangebot des Klägers über fiskalische und wirtschaftliche Zusammenhänge eingebettet. (34)

„Hingegen steht es weder dem Beklagten [Finanzamt] noch dem Gericht zu, darüber eine Wertbeurteilung zu treffen und darüber zu befinden, ob eine auf die Förderung des gemeinnützigen Zwecks gerichtete und auch ansonsten mit der Rechtsordnung vereinbare Maßnahme zweckmäßig oder billigenswert erscheint.“ (29)

Aussagen des Gerichts zu Satzungszwecken

Förderung des demokratischen Staatswesens inklusive Solidarität, sozialer Gerechtigkeit und Gemeinwesen

„Die in der Satzung vorgesehene Förderung des Gemeinwesens, der Demokratie und der Solidarität werden von der in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24, 1. HS AO genannten Förderung des demokratischen Staatswesens mit umfasst." (25)

„Der Zweck des demokratischen Staatswesens ist dabei nach der Rechtsprechung und der Literatur weit auszulegen." (25)

„Die Inhalte des demokratischen Staatswesens sind dabei aus den Grundprinzipien des Grundgesetzes abzuleiten. … Dies sind … unter anderem das Demokratieprinzip, die Gewaltenteilung, der Rechtsstaat und das Sozialstaatsprinzip sowie die auf den Freiheits- und Gleichheitsrechten … beruhende freiheitliche Grundordnung." (25f.)

„Dies [Beschränkung des Zwecks auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes] schließt im Fall der stark exportorientierten Volkswirtschaft Deutschlands Aufklärung zu internationalen Verteilungsfragen und zur Globalisierung nicht aus aus." (32)

Das Grundgesetz verpflichtet alle öffentliche Gewalt auf das Sozialstaatsprinzip. Dadurch werde die Ausrichtung auf soziale Gerechtigkeit zu einem leitenden Prinzip aller staatlichen Maßnahmen. Art. 20 Abs. 1 GG verpflichtet, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen. (S. 26).

„Die Gerechtigkeit, insbesondere auch in Form der Steuergerechtigkeit[,] ist dabei eine Kernkomponente des Sozialstaatsprinzips und dient zur Sicherung des sozialen Friedens, der Grundpfeiler einer funktionierenden Demokratie ist." (32)

Eine sozial ausgewogene Verteilungsgerechtigkeit verlange eine Besteuerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (32)

„Das Grundgesetz sieht gerade eine Solidarität der (finanziell) Starken mit den (finanziell) Schwachen zur Stärkung des Gemeinwesens vor (Solidarität)." (26)

„Ebenso ist die Solidarität wesentliche Säule der sozialen Komponente des demokratischen Rechtsstaats." (33)

Bildung, politische Bildung

Bildung braucht sich „nicht nur auf theoretische Unterweisung zu stützen, sondern die Information kann auch durch einen Aufruf zu konkreten Handlungen ergänzt werden und mit bestimmten Forderungen verknüpft sein.“ (29)

„Dabei ist nicht nur die Darstellung des status quo erlaubt, sondern vielmehr ist es geboten, gesellschaftspolitische Themen aufzugreifen und auch Alternativen darzustellen.“ (33)

„Mit derselben Zielrichtung sind ebenso spektakuläre Aktionen zulässig, um in der informations- und medienüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für die Sache zu bekommen.“ (29f.)

„Wenn es sich um sachliche Informationen handelt, ist dagegen auch eine zum Teil drastische Sprechweise zu tolerieren.“ (30)

„Die jeweiligen Maßnahmen und Aktionen sind aber nur dann zu tolerieren, wenn sie eingebettet sind in ein umfassendes Informationsangebot und dazu dienen, sich Gehör zu verschaffen.“ (30)

Über den Unterschied zwischen politischer Bildung und politischer Willensbildung

Veröffentlicht am 30. August 2017 von Stefan Diefenbach-Trommer

Warum soll der Bundesfinanzhof das Gemeinnützigkeits-Urteil zugunsten von Attac in einer Revision verhandeln? Die im Juli 2017 vorgelegte Begründung dafür gleicht einem Orakel, das sehr interpretationsbedürftig ist. Dies fängt an bei der unklaren Autorenschaft: Wurden die 13 Seiten im Finanzamt Frankfurt geschrieben oder im Bundesfinanzministerium? Wir gehen mal vom Ministerium aus, da es im Mai 2017 angeordnet hatte, die Beschwerde einzulegen.
Postuliert hatte das Ministerium damals, dass es um die Abgrenzung von allgemeinpolitischer zu gemeinnütziger Betätigung gehe, schreibt u.a. die Hessische

Landesregierung in einer Antwort auf eine kleine Anfrage im Landtag (Drucksache 19/5098 vom 31. Juli 2017). Doch in der eingereichten Begründung geht es letztlich nur um Möglichkeiten und Grenzen politischer Bildung (als Unterpunkt des gemeinnützigen Zwecks „Volksbildung“) sowie um die Frage, ob in Satzungen die Zwecke wörtlich aus dem Gesetz abgeschrieben werden müssen. Es geht überraschenderweise überhaupt nicht um die Auslegung des Zwecks „Förderung des demokratischen Staatswesens“, der eine wichtige Grundlage des Urteils ist, das mit der Beschwerde angegriffen wird.

Will das Bundesfinanzministerium also lediglich erreichen, dass über den Zweck Bildung nicht indirekt die Liste gemeinnütziger Zwecke ausgeweitet wird? Akzeptiert es, dass die Abgabenordnung selbstverständlich politische Zwecke enthält und diese mit politischen Mitteln verfolgt werden können und müssen?

„Nur Politik ist, Alternativen vorzustellen“

So wirkt das Orakel allerdings auch nicht. Denn das Thema wird konkret benannt: „Die Frage, in welchem Umfang es gemeinnützigen Organisationen erlaubt ist, sich politisch zu betätigen, ist Gegenstand der politischen Diskussion.“ (Seite 8) Als Beleg dafür wird dann u.a. die Arbeit der „Allianz Rechtssicherheit für politische Bildung“ angeführt (die in Wirklichkeit Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ heißt – die Veränderung des Namens ist eventuell ein Schlüssel zur Lösung des Orakels). In der Begründung wird immer wieder eine vermeintliche Parteiennähe konstruiert, wenn sich Gemeinnützige politisch einmischen. Es wird behauptet, dadurch würden Restriktionen für Parteispenden unterlaufen (Seite 9). Es wird gar die krude These aufgestellt:

„Politik ist, alternative Lösungsansätze zu erarbeiten und vorzustellen.“ (Seite 8)
Und das dürfen nur Parteien.

Mit der These stellt sich das Bundesfinanzministerium eben doch gegen jede politische Tätigkeit zur Zweckverfolgung und gegen die jüngst veröffentlichte Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) im Fall des BUND Hamburg.

Spannend ist vor allem, gegen was das Finanzministerium nicht vorgeht: Nämlich gegen die Interpretation des Zwecks „Förderung des demokratischen Staatswesens“. Das Hessische Finanzgericht hatte erklärt, dass dieser Zweck weit auszulegen sei (Leitsatz 7) und darunter

auch das Engagement für Gerechtigkeit und Steuergerechtigkeit (Leitsatz 9) sowie für Solidarität (Leitsatz 10) gehören. Das akzeptiert das das Bundesfinanzministerium offenbar.

Begriff der politischen Bildung

Die Aufzählung klärungsbedürftiger Fragen hängt sich vor allem an Leitsatz 12 des ursprünglichen Urteils auf, demnach in der politischen Bildung „nicht nur die Darstellung des Status quo erlaubt (ist), sondern es ist vielmehr geboten, gesellschaftspolitische Themen aufzugreifen und auch Alternativen aufzuzeigen". Das Ministerium beklagt, dass dadurch „Körperschaften, deren Satzung als gemeinnützigen Zweck ‚Förderung der Bildung' [sic!] beinhaltet, sich – gemeinnützigkeitsrechtlich unbedenklich – in einem gesellschaftspolitischen Diskurs zu einem breiten Themenspektrum politisch äußern können" (Seite 8). Die Beschwerdebegründung behauptet: „Die Darstellung von alternativen Lösungsansätzen für gesellschaftspolitische Themen ist klassische Aufgabe der politischen Parteien."

Als diese Sätze geschrieben wurden, musste das Bundesfinanzministerium das BFH-Urteil im Fall BUND Hamburg bereits kennen (BFH X R 13/15). Dort stellen die Bundesrichter genau das Gegenteil fest: Dass es Gemeinnützigen erlaubt ist, Alternativen aufzuzeigen, und dass es zielführend sein kann, für die Verwirklichung der Alternativen auf die „politischen Entscheidungsträger" einzuwirken.

Auch ein weiteres aktuelles Urteil des BFH erklärt, dass „die vorgefundene gesellschaftliche Wirklichkeit" nicht hingenommen werden müsse (BFH V R 52/15). In dem Fall hat dies der Senat geschrieben, der auch über die Beschwerde im Fall Attac entscheiden wird.

Die Beschwerde bezieht sich auf den Meta-Zweck „(Volks)Bildung". Dazu schreibt das Ministerium in der Begründung, dass diesem „keine Begrenzung auf bestimmte Themen immanent" sei (Seite 8). Es führt den Streit also letztlich vor allem um eine Abgeschlossenheit der Liste gemeinnütziger Zwecke, die über politische Bildung aufgeweicht werden könnte. Es äußert sich nicht zur Unvollständigkeit dieser Zweck-Liste, aber akzeptiert eine weite Auslegung, wie vom Hessischen Finanzgericht vorgenommen.

Angebliche Probleme mit Parteienfinanzierung

Würden gemeinnützige Organisationen Alternativen zum „status quo gesellschaftspolitischer Themen" aufzeigen dürfen, so das Finanzministerium, könnten

Parteien und Spender/innen damit Transparenzpflichten umgehen. Und ab hier wird es auf Seite 9 der Begründung wieder nebulös, also orakelhaft: Denn tatsächlich veröffentlichen müssen Parteien erst Spenden oberhalb von 10.000 Euro. Die Begründung fokussiert sich dann aber darauf, dass Spenden an Parteien nur bis zu einer begrenzten Höhe steuerlich geltend gemacht werden können, während die Absetzbarkeits-Grenze für Spenden an gemeinnützige Organisationen höher sei. Was das Finanzministerium hier (mal wieder) verschweigt, ist, dass noch Parteispenden, die diese Grenze von 3.300 Euro deutlich übersteigen, steuerlich viel attraktiver sind als die gleiche Spende an Gemeinnützige. Und die meisten Menschen spenden deutlich weniger als 3.300 Euro. Eine 3.300-Euro-Spende an Parteien bleibt unveröffentlicht wie die an Gemeinnützige.

Die Erwiderung von Attac-Anwalt Till Müller-Heidelberg zur Beschwerde-Begründung legt bereits dar, dass es hier nicht um ungeklärte Rechtsfragen geht, so dass das Hessische Finanzgericht zu Recht eine Revision nicht zugelassen hatte. Die Erwiderung zeigt das auch für die zwei weiteren Angriffspunkte, die so gar nichts mit dem vom Bundesfinanzministerium postulierten Klärungsbedarf zu tun haben.

Interpretation gesetzlicher Zwecke

Ab Seite 4 wirft das Bundesfinanzministerium die überraschende Frage auf, ob in Satzungen gemeinnütziger Körperschaften die im Gesetz aufgelisteten Zwecke wörtlich aufgeführt werden müssen – also z.B. „Förderung der Volksbildung“ statt „Förderung der Bildung“, wie es auf Seite 8 diesen Zweck nennt. Überraschend vor allem, weil das Finanzamt Frankfurt diese Frage zwar im Laufe des Attac-Verfahrens zum Streitgegenstand machte, aber dann nicht weiter verfolgte, sondern die Satzung mit anderen Zweck-Formulierungen akzeptierte.

Überraschend auch, dass das Finanzministerium – nicht nur hier – von Rechtsunsicherheit („erhebliche Steigerung der Rechtssicherheit“) spricht und von verschiedener Rechtsanwendung in verschiedenen Finanzämtern, obwohl es selbst Sicherheit herstellen könnte: Durch einen hilfreichen, instruktiven Anwendungserlass oder durch eine Gesetzesinitiative. Die Frage der wörtlichen Übernahme ist banal – entscheidender ist die Frage, welche Anliegen welchen Zwecken zugeordnet werden können und ob Finanzämtern zugemutet wird zu interpretieren, ob zum Beispiel das Anliegen „Solidarität“ zum Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ passt oder nicht.

Und schließlich schiebt das Bundesfinanzministerium noch einen angeblichen Verfahrensmangel hinterher: Das Hessische Finanzgericht habe den Sachverhalt nicht ausreichend untersucht. Indirekt wird hier erneut die Interpretation des Zwecks „(Volks)Bildung“ attackiert.

Wie geht es weiter

Wann der BFH entscheidet, ein Revisionsverfahren zu beginnen oder die Beschwerde abzulehnen, ist offen. Erfahrungsgemäß kann das noch Monate dauern – so lange ist Attac weiter offiziell nicht gemeinnützig. Lehnt der BFH die Beschwerde ab, wird das Urteil rechtskräftig und Attac wieder gemeinnützig. Zugleich würde der BFH damit erklären, dass die Auslegung des Finanzgerichts Kassel richtig ist.

Ungefähre Begründung der Finanzgerichts-Entscheidung zu Attac

Veröffentlicht am 17. November 2016 von Stefan Diefenbach-Trommer

Entschieden hat am 10. November 2016 der 4. Senat des Finanzgerichts Kassel unter Vorsitz des Richters Helmut Lotzgeselle (Aktenzeichen 4 K 179/16). Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Laut Pressemitteilung des Gerichts ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Die wichtigsten Teile der Entscheidung sind:

- Die Satzung von Attac erfüllt die Anforderungen an die Gemeinnützigkeit.
- Die Tätigkeiten von Attac in den Jahren 2010 bis 2012 waren gemeinnützig, weil sie den Satzungszwecken dienten. Die abweichenden Bescheide des Finanzamtes Frankfurt sind aufgehoben.
- Die Kosten des Verfahrens, auch des Vorverfahrens, trägt das Finanzamt.
- Es wird keine Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Das Finanzamt kann beim BFH dagegen eine Nichtzulassungsbeschwerde einreichen.

Aktualisierung 17. Mai 2017: Die schriftliche Urteilsbegründung liegt vor. Das Finanzamt legt Nichtzulassungsbeschwerde ein. Das Urteil ist weiter nicht rechtskräftig.

Relevant wird die schriftliche Entscheidungsbegründung. Dort wird das Gericht ausführlich erklären. warum es so entschieden hat. Dieser Text wird die Quelle für Fachliteratur und Gesetzeskommentare sein. Wann das Gericht diese Begründung Attac und dem Finanzamt zustellt, ist derzeit nicht bekannt.

Ausblick auf die schriftliche Entscheidungs-Begründung

Einen Ausblick darauf gibt, was das Gericht in der kurzen mündlichen Entscheidungs-Begründung sowie im Laufe des Verfahrens unter anderem erklärte.

Das Gericht betont, dass es keine Grundsatzentscheidung getroffen habe, sondern lediglich die Aktivitäten von Attac in den Jahren 2010 bis 2012 beurteilt habe. Das seien Einzelfall-Entscheidungen. Deshalb lässt das Gericht keine Revision zum Bundesfinanzhof zu, die das Finanzamt für den Fall einer Niederlage bereits beantragt hatte.

Das Gericht erklärt, dass sowohl der gemeinnützige Zweck politische Bildung als auch der der Förderung des demokratischen Staatswesens weit auszulegen seien. Dazu hatte das Gericht zuvor Ausführungen gemacht und dann diskutiert, ob die vom Finanzamt inkriminierten Aktivitäten die Kriterien erfüllen.

- Politische Tätigkeiten dürften stets nur Mittel zum gemeinnützigen Zweck sein, dann seien sie erlaubt. Politische Tätigkeiten als Selbstzweck seien nicht erlaubt. Das Gericht entscheidet nicht über die Zulässigkeit politischer Zwecke.
- Ein politischer Verein sei „nach allgemeiner Vorstellung“ nicht gemeinnützig.
- Die Tätigkeiten müssen dem Zweck dienen. Dann dürfen sie auch politisch sein. Die Tätigkeiten müssen grundsätzlich geeignet sein, den Zweck zu erfüllen. Wertentscheidungen darüber stehen dem Gericht nicht zu. Die Organisation ist frei darin, wie und mit welcher Ausrichtung sie ihre Zwecke verfolgt. Überparteilichkeit muss dabei gegeben sein, wobei die Übereinstimmung mit Parteien in einzelnen Fragen nicht schädlich ist.
- Nicht gemeinnützig sei die Vertretung von Einzelinteressen. Dass die gemeinnützige Tätigkeit Einzelnen nutzt, auch gewerblichen Zielen, schadet nicht.

- Bildung, auch politische Bildung, ist ein gemeinnütziger Zweck, darum sind Bildungs-Aktivitäten als Selbstzweck erlaubt.
- Strittig war, wie weit der Bildungsbegriff geht. Das Gericht sagt, Bildungsarbeit beinhalte nicht nur die Darstellung des Status quo, sondern auch die Darstellung und Erarbeitung alternativer Modelle.
  Um wahrgenommen zu werden, können Sachverhalte auch verkürzt, zugespitzt oder mit drastischen Formulierungen dargestellt werden.
- Alle Aktionen, die auf den ersten Blick so aussehen, als würden sie über diese Grenzen hinaus gehen, seien in ein umfangreiches Bildungsangebot bzw. Informationsangebot eingebettet gewesen. Laut Pressemitteilung des Gerichts wurden die Tätigkeiten insbesondere bezogen auf den Zweck Bildung beurteilt.
- Der Begriff des demokratischen Staatswesens sei weit auszulegen. Dazu gehören unter anderem Sozialstaatskomponente(Sozialstaats-Prinzip), Rechtsstaatkompomente, Sicherung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Solidarität und Steuergerechtigkeit.
- Eine tragende Säule unserer Demokratie sei Steuergerechtigkeit. Nur mit einer gewissen gerechten Verteilung könne eine Demokratie funktionieren.
- Die Solidarität außerhalb des Staates kann dem Zweck Völkerverständigung zugeordnet werden.

Folgen für Attac

Attac prüft derzeit noch, ab wann wieder Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können und unter welchen Umständen Spender für steuerlich abgeschlossene Jahre ihre Spenden noch geltend machen können.

Folgen für Rechtssicherheit gemeinnütziger Organisationen

Die Gerichts-Entscheidung ist nicht verbindlich für Finanzämter. Dennoch wird sie ausstrahlen, wird Eingang in juristische Kommentare finden. Mit der Entscheidung und ihrer Begründung kann gegenüber Finanzämtern argumentiert werden. Rechtssicherheit für alle zivilgesellschaftlichen Organisationen schafft sie nicht, das kann nur ein Gesetz.

Nicht neu ist die Auffassung, dass politische Tätigkeiten zur Erreichung des gemeinnützigen Satzungszwecks erlaubt sind. Allerdings bleibt der Begriff „politisch“ ausgesprochen unklar.

Aus unserer Sicht können in der Abgabenordnung aufgelistete Zwecke politisch sein, etwa der Umweltschutz oder die Gleichberechtigung.

Neu ist in der Entscheidung die weite Interpretation des Zwecks Förderung des demokratischen Staatswesens. Das Gericht ordnet dort unter anderem den Einsatz für Steuergerechtigkeit zu. Aus der mündlichen Begründung geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob das Gericht die Attac-Tätigkeiten vor allem der Bildung oder der Förderung des demokratischen Staatswesens zuordnet. Dadurch bleibt unklar, wie weit Aktivitäten wie die von Attac auch ohne Bildungsanteile gemeinnützig wären, wenn sie sich lediglich auf die Förderung des demokratischen Staatswesens beziehen.

Gemeinnützige Organisationen werden ihre politischen Forderungen stets gut begründen und aus einer Analyse herleiten, sie werden darüber informieren, wie sie dazu kommen. Das Gericht hat festgestellt, dass die Kampagnen von Attac in umfassende Informationen eingebettet waren. Doch ob das Teil der Verwirklichung von Satzungszielen wie Solidarität war oder Teil der Bildungsarbeit, wird sich hoffentlich aus der Begründung ergeben.

Zweieinhalb Jahre Belastung für Attac vorüber, Fragen bleiben

Veröffentlicht am 11. November 2016 von Stefan Diefenbach-Trommer

Die Erleichterung bei Aktiven und Angestellten von Attac ist unbeschreiblich, als das Gericht verkündet: Die Arbeit von Attac ist gemeinnützig. Glückliche Gesichter bei Angestellten von Attac, Mitgliedern von Regionalgruppen und des Koordinations-Kreises, einige liegen sich in den Armen. Erst diese Erleichterung macht deutlich, unter welchem Druck, unter welcher Anspannung die vielen Attacis in den vergangenen zweieinhalb Jahren standen.

Dass Spenden für das globalisierungskritische Netzwerk nicht mehr steuerbegünstigt waren, hat die Arbeit eigentlich nicht sehr beeinträchtigt. Attac hat weiter seine Themen bearbeitet,

hat daneben ordnerweise Belege für das Finanzamt zusammengestellt, hat Einsprüche und Klagen formuliert. Doch es schwebte ein Damokles-Schwert über dem Netzwerk. Das Verfahren hat viel Mühe gemacht, aber auch viel Unsicherheit gebracht.

Was heißt es, ohne Gemeinnützigkeit zu arbeiten? Wie können große Kongresse jetzt kofinanziert werden? Wie überzeuge ich die Stadtverwaltung, weiter das Bürgerhaus nutzen zu dürfen? Wie erkläre ich am Infostand, dass Attac fürs Gemeinwohl arbeitet? Und vor allem: Muss am Ende das Vermögen von Attac abgegeben werden? Wie kann dann die weitere Arbeit finanziert werden, wie kann das Bundesbüro aufrecht erhalten werden?

Das Urteil gibt wieder Sicherheit, und es bestätigt: Natürlich ist die Arbeit von Attac eine Förderung des demokratischen Staatswesens – was denn auch sonst! Eine solche Anerkennung tut einfach gut.

Gericht beurteilt nicht, ob die Arbeit von Attac gut oder schlecht ist

Es tut gut, obwohl der Vorsitzende Richter Lotzgeselle zu Beginn des Prozesses noch erklärte, dass das Gericht nicht zu beurteilen habe, ob die Arbeit von Attac gut oder schlecht, die Forderungen richtig oder falsch seien, sondern nur, ob Attac die steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit erfüllt. Doch dann erklärt er: Natürlich sei das Engagement für ein gerechtes Steuersystem, für Rechtsstaatlichkeit und für die freiheitliche Grundordnung gemeinnützig und erfülle den gesetzlichen Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“. Denn Steuergerechtigkeit sei eine tragende Säule der Demokratie.

Dem voran gingen drei Stunden mündliche Verhandlung, eine „umfassende Verhandlung“, sagt Richter Lotzgeselle, mit einem spannenden Argumente-Austausch zwischen Gericht, Finanzamt und Attac-Anwalt Till Müller-Heidelberg. Schon früh stellt der Vorsitzende Richter fest, dass die Satzung von Attac den Anforderungen der Gemeinnützigkeit entspricht. Strittig sei nur, ob die tatsächliche Geschäftsführung der Satzung entspreche. Und darüber wird viel diskutiert: Was ist Bildung, was nicht? Sich mit Stuttgart 21 zu beschäftigen, geht es da um Kommunalpolitik oder um Grundprinzipien der Demokratie? Mehr Mitbestimmung für Betriebsräte zu fordern, ist das Auseinandersetzung mit Solidarität und dem Sozialstaatsprinzip und damit Förderung des demokratischen Staatswesens? Und

internationale Solidarität, etwa mit Griechenland – gehört das zum gemeinnützigen Zweck „Völkerverständigung“?

50 Zuschauer hörten gebannt dazu, darunter auch Journalisten von Zeitungen, Agenturen und dem Hessischen Rundfunk. Viele der Zuschauer harren bis 14 Uhr aus, als das Gericht sein Urteil verkündet: Attac ist wieder gemeinnützig. Die Körperschaftssteuer-Bescheide des Finanzamtes Frankfurt für die Jahre 2010 bis 2012 sind aufgehoben. Die Anwalts-Kosten von Attac muss das Finanzamt erstatten. Es folgen Detail-Regelungen zu Gewinnfeststellungen und ein paar begründende Sätze, dann schließt der Richter die Verhandlung und im Saal wird applaudiert.

Können Spenden jetzt noch steuerlich abgesetzt werden?

Nach der Entspannung wird für Attac nun noch viel Arbeit folgen: Können sofort wieder Spendenbescheinigungen ausgestellt werden? Können die Spenderinnen und Spender der vergangenen Jahre noch eine Steuererstattung bekommen? Und dann ist bald die nächste Steuererklärung für die Jahre 2013 bis 2016 fällig. Die Entscheidung des Finanzamtes darüber wird spannend.

Das Urteil ist ermutigend auch für andere zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich selbstlos in die Politik einmischen. Doch Sicherheit gibt es ihnen nur begrenzt. Zwar sagt das Kasseler Gericht, es habe keine neuen Grundsätze für Gemeinnützigkeit aufgestellt und sich im Rahmen der bisherigen Interpretation der Zwecke bewegt. Tatsächlich jedoch hat es insbesondere den Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens“ weit interpretiert und dort unter anderem den Einsatz für Steuergerechtigkeit zugeordnet. Diese Interpretation ist nicht verbindlich für die Finanzämter und für andere Gerichte. Die Ämter halten sich weiter an die restriktive Auslegung des Anwendungserlasses.

Das Gericht hat betont, dass die Aktivitäten von Attac stets in ein umfassendes Informationsangebot eingebettet sind. Es ist nicht eindeutig, ob „Förderung des demokratischen Staatswesens“ alleine als Zweck für eine Auseinandersetzung mit solchen Themen ausreicht, oder ob stets korrespondierend dazu Bildungsarbeit gemacht werden muss.

Attac: Abgabenordnung erlaubt politische Betätigung

Veröffentlicht am 2. Juni 2016 von Stefan Diefenbach-Trommer

Attac hat heute die Begründung seiner Klage gegen das Finanzamt Frankfurt veröffentlicht, mit der die Wiederherstellung der Gemeinnützigkeit gefordert wird. In dem Schriftsatz legt Attac dar, dass das Gesetz nicht hergibt, eine politischen Tätigkeit zur Verfolgung gemeinnütziger Zwecke zu beschränken und dass der gemeinnützige Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens" so umfassend zu verstehen ist, dass die Tätigkeiten von Attac darunter fallen. Das Gericht wird aufgefordert, das Gesetz richtig anzuwenden statt sich an der falschen Interpretation im Anwendungserlass zu orientieren. Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung" appelliert an die Politik als Gesetzgeber, die eigene Interpretation klarzustellen, statt sich von Interpretationen von Justiz oder Exekutive abhängig zu machen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie Attac sind nötig für eine lebendige Demokratie. Sie bündeln das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern, sie verhindern politische Fehlentscheidungen, sie stehen für schwache Gesellschaftsmitglieder ein. Einen Widerspruch von Gemeinnützigkeit und politischem Engagement gibt die Abgabenordnung als Gesetz nicht her, eher im Gegenteil. Sie trennt lediglich klar zwischen Parteien und anderen Organisationen.

Die Klagebegründung bezieht sich nur auf die Abgabenordnung (AO), nicht auf den Anwendungserlass (AEAO) dazu. Dieser interpretiere das Gesetz falsch und schränke es unzulässig ein. Wie auch die Allianz in den vergangenen Wochen dargelegt hat, wird argumentiert, dass eine Trennung zwischen politischen und anderen gemeinnützigen Zwecken nicht möglich ist, dass ein Verbot politischer Betätigung in der Abgabenordnung nicht angelegt ist.

In der Klage wird der gemeinnützige Zweck „Förderung des demokratischen Staatswesens" als weit auszulegend dargestellt. Demnach gehören die Förderung des Gemeinwesens, die Förderung der Demokratie oder die Förderung der Solidarität zur Förderung des demokratischen Staatswesens. Denn das demokratische Staatswesen beruhe auf dem

Zusammenhalt der Gesellschaft, der auf Solidarität der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Gesellschaftsschichten beruhe. Nach der dargelegten Interpretation würde etwa die Förderung der Menschenrechte oder des Friedens in der Förderung des demokratischen Staatswesens stets enthalten sein.

Ist damit unsere politische Forderung, die Abgabenordnung zu ändern, hinfällig?

Nein – aus mehreren Gründen:

- Bis das Finanzgericht entscheidet, eventuell in letzter Instanz der Bundesfinanzhof oder gar das Bundesverfassungsgericht, vergeht noch viel Zeit. Ob die Gerichte der Argumentation folgen, ist offen. In der Klageschrift schreibt Anwalt Till Müller-Heidelberg: „Dem Unterzeichner ist bewusst, dass diese steuerrechtliche Position eine gewisse Korrektur der lediglich historisch entstandenen allgemeinen Auffassung bedeutet."
- Mit einer Gerichtsentscheidung zu Attac ist noch nicht der Anwendungserlass geändert. Kein Gericht kann diesen Erlass aufheben, denn er ist formal nur eine verwaltungsinterne Anweisung. So lange der Anwendungserlass diese einschränkende Interpretation vorgibt, werden Finanzämter danach entscheiden – auch, wenn Gerichte diese Entscheidungen aufheben. Der Bundesfinanzminister kann den Erlass im Einvernehmen mit den Länderfinanzministern ändern. Bisher ist er dazu nicht bereit.
- Eine Gesetzesänderung würde den Willen des Parlaments klar zum Ausdruck bringen, in Folge müsste der Erlass angepasst werden. Die Politik kann das Gesetz jetzt ändern und damit auch für den Fall Attac einen klaren Fingerzeig setzen, vor allem aber auch für alle weiteren Fälle Rechtssicherheit schaffen.
- Die Abgabenordnung muss noch an weiteren Stellen geändert werden: Das Verbot, auf die kommunale Politik einzuwirken, ist ebenso absurd wie die Beschränkung gemeinnütziger Arbeit aufs Inland. Die Ausnahmeklauseln dazu sind unbestimmt. Geändert werden muss auch, dass die Verfassungsschutz-Ämter quasi über die Gemeinnützigkeit entscheiden. Auch ohne den Geheimdienst einzusetzen, sind illegale, rassistische und verfassungsfeindliche Aktivitäten nicht gemeinnützig.

Themendossier Politische Bildung (Sommer 2022)

Veröffentlicht am 27. Juli 2022 von Redaktion

Die Bundesfinanzhof-Definition und ihre Probleme für zivilgesellschaftliches Engagement

„Politische Bildung vollzieht sich in geistiger Offenheit. Sie ist nicht förderbar, wenn sie eingesetzt wird, um die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen."
Leitsatz 3 aus dem Attac-Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH)

Der BFH hat in seinem Attac-Urteil festgelegt, dass politische Bildung in „geistiger Offenheit„ stattfinden müsse. Damit hat der BFH den Zweck der „politischen Bildung" stark eingeschränkt und der Arbeit vieler gesellschaftlich arbeitender, gemeinnütziger Organisationen die rechtliche Grundlage entzogen. Das führt dazu, dass viele Organisationen nun davon bedroht sind, ihren Status der Gemeinnützigkeit zu verlieren und ihre selbstlose und gemeinwohlorientierte Arbeit aufgeben zu müssen.

Die Finanzministerien von Bund und Ländern haben im Januar 2022 die Aussagen des BFH ohne weitere Erläuterungen und Ergänzungen in den Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) übernommen. Damit sind die Finanzämter angewiesen, das Gesetz auf diese Weise auszulegen. Die Ministerien haben damit die Chance verpasst, eine moderne Definition von politischer Bildung einzuspeisen. Sie übersehen außerdem, dass eine andere Bundesbehörde, die Bundeszentrale für politische Bildung, in ihrer „Förderrichtlinie zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung".

Mit ausdrücklichem Bezug auf das Attac-Urteil drohte das zuständige Finanzamt bereits im Juni 2019 dem kleinen ehrenamtlich geführten Verein DemoZ die Aberkennung der Gemeinnützigkeit an. Der Verein betreibt ein soziokulturelles Zentrum. Seine Satzung ist wegen Förderung der Bildung und der Kultur als gemeinnützig anerkannt. Das Finanzamt wirft dem Verein vor, eine politische Haltung zu haben, etwa für eine hierarchiefreie

Gesellschaft. Deshalb sei wahrer Zweck seiner Bildungs- und Kulturveranstaltungen, „die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen“ zu beeinflussen. Der Verein betreibe “politische Willensbildung” nicht in „geistiger Offenheit“ – hier verwechselt das Finanzamt offenbar politische Bildung und politische Willensbildung.

Die Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ fordert Klarstellungen zum Zweck der politischen Bildung. Sie unterstützt den Vorschlag der Gesellschaft für Freiheitsrechte, deren Definition von politischer Bildung in Ziffer 24 des Demokratiestärkungsgesetzes (DemoStärkG) der einschränkenden Interpretation durch das Attac-Urteil entgegenwirkt. Dieser Vorschlag kann eine fundierte Grundlage für einen entsprechenden Änderungserlass der Abgabenordnung oder für einen Gesetzesentwurf sein.

Kritisch sehen das BFH-Urteil gegen Attac auch acht Verbände und Vereine der politischen Bildung, u.a. der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten und die Amadeu Antonio Stiftung: In einem Brief an den damaligen Bundesfinanzminister Olaf Scholz fordern sie die Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, die es Vereinen und Verbänden ermöglichen, politische Bildungsarbeit zu leisten, ohne die Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit befürchten zu müssen.

Gründe für ein modernes Konzept politischer Bildung

Die Vorsitzenden des Bundesjugendrings (DBJR) erklären in einem Beitrag, dass Kinder- und Jugendhilfe politisch ist. Jugendverbände seien demokratische Formen der Selbstorganisation und Interessenvertretung junger Menschen. Als Teil der Zivilgesellschaft wirken Jugendverbände und Jugendringe selbstverständlich und aktiv mit an der gesellschaftlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung.

Der Bundesverband der freien Alternativschulen (BFAS) bekräftigt und ergänzt seine Erklärung #BildungIstPolitisch: „Als Mitgliedsschulen des BFAS sind für uns die Individualität und die Würde jedes Menschen, der Anspruch auf eine selbstbestimmte Zukunft und gleiche Rechte Ausgangspunkte unserer Arbeit. Diese Haltung bestimmt unseren Blick auf die Gesellschaft. Unser Engagement für Bildung ist ein zivilgesellschaftliches Engagement.“

Der Landesverband Niedersachsen der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung spricht in seiner Stellungnahme von einem „Maulkorb für die demokratische Zivilgesellschaft: „Politische Bildungsarbeit ist mit dieser Praxis nicht mehr förderfähig, wenn sie dazu dient, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung zu beeinflussen. Aber genau dies, die Wirksamkeit politischer Bildungsarbeit, ist das Ziel vieler Bildungsträger. Diese bekommen mit der aktuellen Praxis der Androhung oder des Vollzugs der Aberkennung ihrer Gemeinnützigkeit einen Maulkorb verpasst. (...) Damit würde dem gesellschaftlichen Pluralismus und der Vielfalt der Trägerlandschaft die Grundlage entzogen."

Das Forum kritische politische Bildung verdeutlicht, dass politische Bildung notwendigerweise normativ ist und den Anspruch an „geistige Offenheit" schlicht nicht erfüllen kann: „Auch das staatliche Bildungssystem verfolgt normative Ziele, die im Bildungsprozess selten ausgewiesen werden, aber letztlich durch Grundgesetz und Landesverfassungen vorgegeben sind. Ebenso wenig ist der Katalog der Abgabenordnung völlig ‚offen' und er kann es auch nach einer Erweiterung und Aktualisierung nicht sein, denn auch ihm liegt immer ein normatives Verständnis zu Grunde, welche Aktivitäten dem Gemeinwesen nützen und welche nicht. Den Rahmen für politische Bildungsarbeit setzen tatsächlich das Grundgesetz und zuvorderst die Grundrechte."

In Hanau hat die Bildungsinitiative Ferhat Unvar ihre Türen eröffnet, am Geburtstag von Ferhat Unvar und anderthalb Jahre nachdem er und zehn weitere Hanauer:innen aus rassistischen Motiven ermordet wurden. Ist diese Bildung gegen Rassismus, dieses Empowerment migrantisch gelesener Personen ausreichend „geistig offen" im Sinne des Bundesfinanzhofes? Gibt es Rechtssicherheit für die Arbeit des Vereins?

Eine wissenschaftliche Befragung von Prof. Dr. Julika Bürgin (Hochschule Darmstadt, Fachbereich Soziale Arbeit) hat von April bis Ende Mai 2022 erkundet, welche Auswirkungen das Attac-Urteils des Bundesfinanzhofs und die darauf fußenden Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) auf die politische Bildungsarbeit in der Bildungspraxis haben. Die Ergebnisse und Infos zur Ergebnisse finden sich hier. Zusammengefasst lässt sich erkennen, dass es bei Akteur:innen der politischen Bildung bezüglich Gemeinnützigkeit viele Sorgen gibt; bspw. dass Organisationen je nach Ziel/Zusammensetzung durch die Finanzämter verschieden behandelt werden. Falls es

Auseinandersetzungen um die Gemeinnützigkeit gibt, fehlen vielen die Ressourcen für einen Streit, so dass sie noch vor Gerichtsverfahren aufgeben würden. Daraus ergibt sich aus unserer Sicht, dass es Änderungen am Gemeinnützigkeitsrecht braucht, um Demokratie zu fördern und Engagement dafür zu schaffen.

Neutralitätsgebot und politische Bildung – ein Missverständnis mit demokratieschädlicher Wirkung

In dem nicht näher bestimmten Begriff der „geistigen Offenheit" als Bedingung politischer Bildung wird häufig impliziert, dass politische Bildung neutral sein müsse. Dies nutzen besonders AfD-Fraktionen auf Landes- oder Bundesebene, um Anträge zum Entzug der Gemeinnützigkeit gegen solche Vereine zu stellen, die Bildungsarbeit gegen Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit betreiben. Julika Bürgin, Professorin am Fachbereich Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt, kommt in ihrer Untersuchung „Extremismusprävention als polizeiliche Ordnung" (Weinheim 2021, S. 109) zu dem Schluss: „Steuerlich belohnt werden politische Zurückhaltung, Konformismus und politische Abstinenz, was nicht unpolitisch ist, sondern das Bestehende stützt. Vereine, die – ganz im Sinne des Demokratieprinzips – gemeinnützige gesellschaftliche und politische Veränderungen anstrengen, sind behindert oder sogar in ihrer Existenz bedroht." Ihre Abhandlung ist hier kostenfrei zugänglich.

Barbara Menke, Vorstandsvorsitzende des Bundesausschusses Politische Bildung (BAP), meint in einer Stellungnahme zum 16. Kinder- und Jugendbericht: Angesichts anhaltendes Megatrends wie Klimawandel, Pandemiegefahr, Globalisierung etc. müsse politische Bildung über ihre Möglichkeiten hinausgehen und könne nicht neutral sein. Qualifizierte politische Bildung müsse rechtlich und finanziell abgesichert sein. (Nachzulesen in Journal für Politische Bildung, 3/2021, S. 20-26)

Eine umfassende Broschüre zum Thema „Neutralitätsgebot in der Bildung" (2019) legt das Deutsche Institut für Menschenrechte vor. Hendrik Cremer legt dar, dass die Grund- und Menschenrechte einen zentralen rechtlichen Maßstab für die schulische und außerschulische
Bildung darstellen. Zwar seien das Gebot der Kontroversität in der Bildung und das parteipolitische Neutralitätsgebot des Staates gemäß Artikel 21 Grundgesetz zu beachten. Aus diesen ließe sich jedoch nicht ableiten, dass von Parteien eingenommene rassistische

oder andere antidemokratischen Positionen als gleichberechtigte legitime politische Positionen darzustellen seien.

Vorschlag der Allianz zur Definition von „politischer Bildung“

„Ein zeitgemäßes Verständnis von politischer Bildung umfasst die Förderung von politischer Handlungsfähigkeit und von partizipativem gesellschaftspolitischen Handeln – also die Befähigung der Bürger*innen zur Bildung einer politischen Haltung und zur wirksamen Beteiligung an aktuellen gesellschaftspolitischen Debatten. Für eine funktionierende Demokratie ist es notwendig, ein modernes Verständnis von politischer Bildung zugrunde zu legen. So sind neben dem Fachwissen etwa auch die politische Urteils- und Handlungsfähigkeit sowie die Einnahme einer politischen Haltung wesentliche Elemente der politischen Bildungsarbeit. Dies umfasst auch eine gesellschaftskritische und intervenierende Auseinandersetzung, die Artikulation von erkennbar normativen politischen Positionen und eine pluralistische Bildungslandschaft, in der die spezifischen und vielfältigen weltanschaulichen und religiösen Positionen und Werte ihren Platz finden.

Den normativen Rahmen für die politische Bildung bildet die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes, insbesondere die Grundrechte. Daher ist Kritik beispielsweise an der Struktur oder dem Zustand staatlicher Institutionen oder an der Wirtschaftsordnung erlaubt. Konzepte, die sich auf die Ungleichbehandlung von Menschen stützen, widersprechen hingegen klar Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes. Daher ist beispielsweise auch der Ausschluss von Personen, die offen rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Bestrebungen verfolgen, nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit.“

Diese Definition folgt einer Formulierung der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) in ihrem Entwurf eines Demokratiestärkungsgesetzes von 2021.

Weitere Definitionen „politischer Bildung“

Bundeszentrale für politische Bildung

Die Bundeszentrale für politische Bildung liefert in ihrer Förderrichtlinie zur Anerkennung und Förderung von Veranstaltungen der politischen Bildung (II 1.1 – Gegenstand der Förderung) diese Definition von politischer Bildung:

> „Politische Bildung hat Kenntnisse über Gesellschaft und Staat, europäische und internationale Politik, einschließlich der politisch und sozial bedeutsamen Entwicklungen in Kultur, Wirtschaft, Technik und Wissenschaft zu vermitteln. Sie hat die Urteilsbildung über gesellschaftliche und politische Vorgänge und Konflikte zu ermöglichen, zur Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen zu befähigen und zur Beachtung der Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber Mitmenschen, Gesellschaft und Umwelt, sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschafts- und Staatsordnung anzuregen."

Auf ihrer Website schreibt die Bundeszentrale:

„Politische Bildung initiiert und organisiert Bildungsprozesse, in denen es darum geht, unser individuelles Verhältnis zum Politischen zu bestimmen. Ihr liegt die Annahme zugrunde, dass Demokratinnen und Demokraten nicht einfach geboren werden, Demokratie vielmehr von Generation zu Generation neu erlernt werden muss. Politische Bildung ist allerdings nur eine Instanz politischer Sozialisation neben anderen. Sie steht in Konkurrenz zu weiteren Einflussfaktoren oder wirkt mit diesen zusammen. Etwa formen auch Medien, Parteien und das direkte soziale Umfeld die politischen Einstellungen und Entscheidungen jedes Einzelnen."

„Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung" des Europarats (2010)

> „Im Sinne dieser Charta bedeutet […] ‚Politische Bildung' Bildung, Ausbildung, Bewusstseinsbildung, Information, Praktiken und Aktivitäten, deren Ziel es ist, Lernende durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis sowie der Entwicklung ihrer Einstellungen und ihres Verhaltens zu befähigen, ihre demokratischen Rechte und Pflichten in der Gesellschaft wahrzunehmen und zu verteidigen, den Wert von Vielfalt zu schätzen und im demokratischen Leben eine aktive Rolle zu übernehmen, in der Absicht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu bewahren."
> https://rm.coe.int/1680489411

16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung

Im 16. Kinder- und Jugendbericht zum Thema „Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“, vorgelegt am 11.11.2020, greifen die Sachverständigen die Probleme der politischen Bildung im Gemeinnützigkeitsrecht auf. Sie erklären, dass Bildung nicht neutral sein kann. Eine auf Demokratie und Menschenrechte gründende politische Bildung sei unverzichtbar. Jugendliche Protestkultur und selbstorganisierte Bewegung seien essentiell für eine funktionierende Demokratie. Sie schreiben unter anderem:

- „Demokratische Bildung – so scheint es – könnte in diesem Sinne als eine Bildung verstanden werden, die über formale Bildungsangebote hinausweist und sich normativ dabei vermeintlich direkter oder unmittelbarer an den in der Verfassung verankerten demokratischen Werten orientiert, während politische Bildung eher gegenstandsbezogen auf die Vermittlung von politischem Wissen gerichtet wäre, institutionell und pädagogisch klarer konturiert und vermeintlich neutral erscheinen könnte. Das ist bei genauerer Betrachtung der Zusammenhänge allerdings nicht der Fall.“ (Seite 119)
- „Entsprechend des Berichtsauftrages geht die Kommission von einem mehrdimensionalen Verständnis politischer Bildung aus, die im Sinne der Charta des Europarates und einer KMK-Empfehlung ‚Demokratie als Ziel, Gegenstand und Praxis‘ von Bildung und Erziehung versteht. ‚Demokratie als dynamische und ständige Gestaltungsaufgabe‘ setzt Bildungsprozesse für eine demokratische Bürgerinnen- und Bürgerschaft voraus. Diese Bildungsprozesse werden in der Bundesrepublik üblicherweise als politische Bildung bezeichnet. Damit unterscheidet sich die Begriffsverwendung leicht von der im internationalen Bereich. Denn wird im internationalen Kontext von ‚Education for Democratic Citizenship‘, ‚Citizenship Education‘ oder ‚Civic Education‘ gesprochen (franz. ‚Éducation à la citoyenneté démocratique‘, ‚Éducation civique‘), entspricht dieses breite Verständnis von politischer Demokratiebildung im deutschen Sprachraum der vielfältigen Praxis und den Professionsfeldern ‚Politischer Bildung‘.“ (Seite 128)